



900.01.02.01

TARIFBLATT WASSERVERSORGUNG GÜLTIG AB 1. JANUAR 2025

BENUTZUNGS- UND WEITERE GEBÜHREN

Muss die Wasserversorgung Illnau-Effretikon einem Bezüger das Wasser an mehr als einer Stelle abgeben, so wird für jede Messstelle einzeln tarifgemäss Rechnung gestellt.

Ist eine Wassermessung nicht möglich oder verursacht sie verhältnismässig hohe Kosten, setzt der Stadtrat Ressort Tiefbau die Gebühr pauschal fest. Tarifänderungen werden den Bezügern vorher schriftlich angezeigt.

GRUNDGEBÜHR FÜR FESTE ANSCHLÜSSE AUFGRUND DER NENNLEISTUNG DES WASSERZÄHLERS

Wasseruhr	PMK	20	Fr.	215.-	pro Jahr	exkl. MwSt.
Wasseruhr	PMK	25	Fr.	215.-	pro Jahr	exkl. MwSt.
Wasseruhr	PMK	32	Fr.	290.-	pro Jahr	exkl. MwSt.
Wasseruhr	PMK	40	Fr.	290.-	pro Jahr	exkl. MwSt.
Wasseruhr	PMK	50	Fr.	575.-	pro Jahr	exkl. MwSt.
Wasseruhr	50 mm		Fr.	750.-	pro Jahr	exkl. MwSt.
Wasseruhr	65 mm		Fr.	900.-	pro Jahr	exkl. MwSt.
Wasseruhr	80 mm		Fr.	950.-	pro Jahr	exkl. MwSt.
Wasseruhr als Nebenzähler			Fr.	70.-	pro Jahr	exkl. MwSt.
Zuschlag für Sprinkleranlagen			Fr.	250.-	pro Jahr	exkl. MwSt.

MENGENPREIS AUFGRUND DES GENUTZTEN WASSERS

Wasserbezug ab Wasseruhr	Fr.	1.85	pro m³	exkl. MwSt.
--------------------------	------------	-------------	--------------------------	-------------

GEBÜHREN FÜR VORÜBERGEHENDE ANSCHLÜSSE

BAUWASSERANSCHLUSS

– Mit Bauwasserinstallationsschacht	Fr.	60.00	pro Monat	exkl. MwSt.
– Wasserbezug ab Wasseruhr	Fr.	1.85	pro m ³	exkl. MwSt.

WASSERBEZUG AB HYDRANT

– Wasserbezug ab Wasseruhr	Fr.	1.85	pro m ³	exkl. MwSt.
– Minimalgebühr	Fr.	60.00		exkl. MwSt.

WEITERE GEBÜHREN

Ausserordentliche Aufwendungen für Wasserzählerablesungen	Fr.	120.00	pro Ablesung	exkl. MwSt.
---	-----	--------	--------------	-------------

TARIFORDNUNG

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2025

ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

Die Kosten der Versorgungsleitungen, abzüglich allfällige Staatsbeiträge, sind von der Gesamtheit der Grundeigentümer gemäss Grundstückgrösse zu tragen.

Im eng überbauten Gebiet kann die Wasserversorgung auf die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen ganz oder teilweise verzichten.

In speziellen Fällen, z.B. bei Neueinzonungen, ist die Wasserversorgung berechtigt, auch für die Hauptleitungen einen Teil der Nettobaukosten auf die Grundeigentümer zu überwälzen.

ART. 51 VERORDNUNG ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG:

Art. 51	Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangt, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden.	Erschliessungsbeiträge
---------	--	------------------------

ANSCHLUSSGEBÜHREN

(ART. 6 + 7 DER VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN DER WASSERVERSORGUNG)

Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonengewichteten Grundstücksfläche. Die Gewichtung erfolgt mit den in Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung festgelegten Faktoren:

BAUZONEN	GEWICHTUNG (MULTIPLIKATOREN)
Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke in der Bauzone	0.2
Wohnzonen W 1.3 / W 1.7	1
Wohnzonen W 2.2 / W 2.6 / W 3.0	1
Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung WG 2.8 / WG 3.2	1.5
Zone für öffentliche Bauten	1.5
Kernzonen (I + II)	2
Industriezonen (I 5.0 / I 8.0)	2.5
Zentrumszonen (Z 3.3 / Z 4.0)	3

Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche (inkl. Dach- und Untergeschosse mit Wohn- und Arbeitsfläche) abgeleitet. Die Multiplikation von Bruttogeschossfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Grundstücksfläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

NUTZUNG	FAKTOR
reine Wohnbauten	2.5
gemischte Nutzung	3
rein gewerbliche Nutzung	3.5

Der Berechnungsfaktor wird **auf Fr. 10.-/m² (exkl. MsSt.) gewichtete Grundstücksfläche** festgelegt.

Für die Berechnung ist der Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht massgebend (Art. 15). Die Anschlussgebühr ist vor Baubeginn zu bezahlen.

BENUTZUNGS- UND WEITERE GEBÜHREN

Gemäss separatem Tarifblatt.